Wien, Donnerstag, den 5. Jänner 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 1.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Wir theilen den P. T. Abonnenten mit, daß vom 1. Jänner 1899 an die Administration und Expedition dieser Zeitschrift von der Verlagsbuchhandlung Moritz Perles in Wien übernommen wurde.

Die P. T. Abonnenten werden daher ersucht, ihre Pränumerations-erneuerung für 1899 an die Verlagsbuchhandlung Moritz Perles, Wien, I., Seilergasse 4, zu richten.

Der Pränumerationspreis ist unverändert geblieben.

Inhalt:

Das Gesetz der Verwaltung.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage der Competenz der Eisenbahn- und Wasserrechts-Behörden bei Beschwerden wegen Ueberschwemmungen, hervorgerufen durch den Bestand einer Eisenbahn.

Zur begrifflichen Unterscheidung zwischen Natural-Wohnung eines Beamten und Amtswohnung.

Wenn nach Niederlegung eines Landtags-Mandates in Folge der Wahlprüfung Seitens des Landtages erkannt wird, daß das betreffende Landtags-Mandat nicht dem, welcher vor der Wahlprüfung als gewählt gegolten und das Mandat niedergelegt hat, sondern einer anderen Person gebühre und diese als der gewählte Abgeordnete vom Landtage in den Landtag zugelassen wird, ist der Fall der Ausschreibung einer Neuwahl nicht gegeben. Es kann daher in einem solchen Falle durch die Nichtausschreibung einer Neuwahl Seitens der Regierung eine Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes der Wahl zum Landtage nicht stattfinden.

Literatur.

Erledigungen. — Personalien.

Das Gesetz der Verwaltung.

John Stuart Mill stellt in seinem Buche „Ueber die Freiheit“, in welchem die Probleme der politischen Freiheit in ungemein tiefer Weise erörtert werden, zum Schlusse die Frage, ob es möglich wäre, die sichere Grenze zu finden zwischen den Gebieten des Waltens der centralen Staatsgewalt und der Bethätigung der Bürger. Er faßt die Aufgabe, welche hierbei vorläge, dahin zusammen: „so viel als möglich der Vortheile einer centralisirten Macht und Intelligenz zu sichern, als dies geschehen kann, ohne einen großen Theil der allgemeinen Thatkraft in die Regierungscanäle zu leiten“ — und meint, es wäre das eine der schwierigsten und verwickeltsten Fragen der Regierungskunst. Mill bleibt bei der Aufstellung der Frage, an die er nur einige kurze Bemerkungen knüpft, stehen. Eine principielle Lösung zu geben, hat er nicht versucht.

Jahrzehnte sind seit dem Erscheinen von Mills „Freiheit“ vorübergegangen und in dieser Zeit haben sich stärker als in den früheren Zeitläuften die Reibungsflächen zwischen den beiden fraglichen Gebieten entwickelt, — doch in der Lösung der von Mill aufgestellten Frage ist man seither um keinen Schritt vorwärts gekommen.

Aber noch mehr; die Theorie, welche sich während der letzten Zeitläufte am Continente breit gemacht und mehr oder minder (in Oesterreich fast ganz) auch die Gesetzgebung beherrscht hat, hat sich noch gar nicht einmal bis zum Probleme, welches nach Mill, dem Schriftsteller aus dem Lande der Selfgovernments, zu lösen gälte, emporgearbeitet.

Unsere Theorie von den Verwaltungsgewalten und der Verwaltungsorganisation hat sich entwickelt mit der Entwicklung des constitutionellen Staates aus dem Staate des Absolutismus und hat aus dieser Verbindung in der Entwicklung das Gepräge jenes Kampfes erhalten und beibehalten, der im Constitutionalismus gegenüber der Unbeschränktheit der Macht des Monarchen sich ausdrückt. Unsere Theorie von den Verwaltungsgewalten und der Verwaltungsorganisation steht daher auf dem Standpunkte, daß die Verwaltung, weil sie im absoluten Staate in den Händen des unbeschränkten Monarchen lag, so weit als möglich vom Staate abzulösen sei, damit auch auf diesem Gebiete die Staatsgewalt möglichst beschränkt werde. Das Endziel dieser Theorie wäre also, alle Verwaltung als Selbstverwaltung zu gestalten.

Die Anschauung des Landes des Selfgovernments, die Anschauung der Staatsmänner jenes Landes, stand niemals auf diesem Standpunkte. In England, wo man die Sachen sachlich betrachtet und erst von ihrer Betrachtung aus zur Theorie aufsteigt, ja mit der Theorie, die das schwere Ende der Erforschung ist, ängstlich zurückhält, in England hat man die Verwaltung als ein Technikum, als eine Aufgabe betrachtet, deren beste Lösung anzustreben ist, und hat nach dieser gesucht.

Nach der bei uns herrschenden Auffassungsweise ist es lediglich das subjective Moment, welches in Betracht gezogen wird, und der Kampf um die Verwaltungsgewalt, und nicht um die beste Lösung der Aufgaben der Verwaltung bildet den Mittelpunkt der Verwaltungsfrage.

Zugleich ist es für die Auffassung vom Wesen der Selbstverwaltung selber charakteristisch, daß die Selbstverwaltung als Autonomie, nämlich als Selbstbestimmung begriffen wird. Es gilt daher als Gipfel des Ideals der Verwaltung die Freiheit des Verwaltens.

Man kann sich kaum einen größeren Widerspruch denken als den, der zwischen dieser Auffassung vom Ideale der Verwaltung und der Forderung besteht, welche als die Forderung der politischen Freiheit gegenüber dem Walten der Gewalten und demnach auch gegenüber der Verwaltungsgewalt erhoben wird.

Letztere Forderung geht nach der Freiheit der Verwaltung, und dieser Freiheitsforderung widerstreitet gerade die Freiheit des Verwaltens.

Denn die Freiheit des Verwaltens an sich ist die Freiheit derer, welche verwalten, die Freiheit der Organe, welche die Verwaltungsgewalt in Händen haben. Diese Freiheit, nach Selbstbestimmung zu verwalten, hat der alte, absolute Staat gehabt. Wenn nun nach dem Principe der Theilung der Gewalten, dem wir unsere seltsame Autonomie-Idee verdanken, das Pouvoir zu verwalten von der Staatsgewalt an die Selbstverwaltung übertragen wird, so tritt damit doch nur eine Aenderung im Subjecte der Gewalt ein. Die freie Selbstbestimmung, die Freiheit zu verwalten, wenn sie besteht, ist Willkür ebenso, ob sie von der Staatsgewalt oder von der Selbstverwaltungsgewalt geübt wird. Die Willkür der Verwaltungsgewalt braucht nicht immer Uebles zu schaffen, und nicht immer ungerecht zu sein, sie kann auch Gutes schaffen und gerecht sein. Aber das Ideal der Freiheit ist sie nicht, und sie ist eben nicht die Freiheit der Verwaltung.

Die im Begriffe der politischen Freiheit liegende Freiheitsforderung ist keine Forderung nach Ungebundenheit, nicht nach Ungebundenheit der Verwalteten, noch nach Ungebundenheit der Verwaltenden. Sie ist die Forderung dahin, daß die gegenseitigen rechtlichen Schranken, welche den positiven Inhalt der Freiheit bilden, für jeden gleich gewahrt bleiben, daß das Walten von Recht und Gerechtigkeit gesichert sei. Hiefür kommt nun die Gebundenheit der Verwaltungsgewalt in Betracht und es handelt sich vom Standpunkte dieser Freiheitsforderung aus um die Garantien für die Anwendung und Handhabung des Rechtes.

Hat die Freiheit des Verwaltens nichts zu thun mit der freien Verwaltung, so kann sie andererseits auch nicht den Ausgangspunkt bilden für die Lösung der Aufgaben der Verwaltung vom technischen Belange.

Bezüglich der öffentlichen Interessen, deren Besorgung der Verwaltung anvertraut ist, handelt es sich um die richtige Erfassung dieser Interessen. Der Kreis der Dinge und Verhältnisse, welche als gemeinsame Angelegenheit, also als das öffentliche Interesse zu gelten haben, stellt sich als einen Einschnitt dar in die Interessenkreise der Einzelnen. Der Bestand der öffentlichen Sache fordert daher eine Entäußerung des Einzelinteresses zur besseren Wahrung der Interessen Aller. Begründet der Bestand des öffentlichen Interesses die Opfer der Einzelnen und muß das öffentliche Interesse, wenn es besteht, zur Geltung kommen, so leuchtet ein, daß nicht die Willkür der Verwaltungsgewalt, sondern ein Objectives, das Bedürfniß, das öffentliche Interesse bestimmt und daß dieses jedenfall umso richtiger erkannt werden wird, je weniger das sic volo, sic jubeo, je weniger der Subjectivismus der Verwaltungsgewalt sich geltend machen wird gegenüber dem Gebote der Sache.

Das Princip der Freiheit des Verwaltens ist also ein Selbstbetrug.

Wollen wir der Verwaltungsfrage näher treten und ihr nähertreten zugleich mit den berechtigten Aspirationen staatsbürgerlicher Freiheit, so dürfen wir nicht von der Form ausgehen, sondern müssen vor allem die Sache ins Auge fassen.

Die Verwaltung ist doch in der That ein Technikum, eine Aufgabe, die zu lösen ist und das Streben kann nur sein, die möglichst beste Lösung dieser Aufgabe herbeizuführen, die möglichst beste Verwaltung herzustellen. Die beste Verwaltung wird die sein, welche den sittlichen (rechtlichen) und wirthschaftlichen Bedürfnissen der Staatsbürger am besten gerecht werden kann. Denn wegen des Wohles der Bürger ist die Verwaltung da.

Die Besorgung der öffentlichen Sache der Verwaltung erheischt nun eine Summe von Kräften und Mitteln. Will man die beste Verwaltung — man muß sie wollen, denn man sündigte gegen das öffentliche Wohl, wenn man eine schlechtere Verwaltung wählte dort, wo man eine bessere haben kann — so wird man für die Besorgung jeder Sache jene Kräfte und Mittel wählen müssen, welche die möglichst beste Bewältigung der Aufgabe garantiren.

Stehen wir auf diesem Standpunkte, den die Natur der Dinge ergibt, so erhebt sich erst von ihm aus die Frage, welche der im Staatswesen vorhandenen Kräfte und Mittel für die jeweilige Aufgabe zu bestellen sind, wo die Staatsverwaltung und wo die Selbstverwaltung einzugreifen hat.

Mit dieser Frage sind wir beim Probleme angelangt, das, wie eingangs erwähnt, Mill aufstellt. Wir sind aber damit zugleich schon weiter gerückt als dieser, indem wir durch die Voraussetzung, von der wir ausgegangen sind, zugleich den Grundsatz bezeichnet haben, nach welchem das Maß der Bethätigung von Staatsverwaltung und Selbstverwaltung an der Verwaltung auszumessen sein wird und diesen Grundsatz möchten wir als das Gesetz der Verwaltungseinrichtung, kurz als das Gesetz der Verwaltung bezeichnen.

Es wird lauten, daß die Staatsverwaltung dort zu verwalten haben wird, wo sie mit ihren Kräften und Mitteln der vorliegenden Aufgabe gerechter werden kann als die Selbstverwaltung, und die Selbstverwaltung dort, wo, umgekehrt, sie mit ihren Kräften und Mitteln der Aufgabe gerechter werden kann als die Staatsverwaltung.

Die Verwaltung ist die Besorgung der öffentlichen Interessen. Wie es im Staate nur eine öffentliche Gewalt, die des Staates, gibt, so gibt es auch nur eine Verwaltungsgewalt. Es ist daher jede öffentliche Verwaltung im Staate ein Ausfluß der staatlichen Gewalt, und Gebiete von Staatsverwaltung und Selbstverwaltung sind erst Ergebnisse der Zutheilung der Besorgung von Aufgaben der Verwaltung entweder an directe vom Staate bestellte oder an von der Selbstverwaltung gebildete Organe.

Man hört von einem Rechte der Selbstverwaltung sprechen. Gewiß gibt es ein solches. Es ist das aus der rechtlichen Stellung der Corporation fließende Recht zur Verwaltung der eigenen Angelegenheiten des eine Corporaton bildenden Verbandes. Man hat es da in der That mit einem wenn auch meist positiv umschriebenen, doch natürlichen Rechte zu thun, weil es sich aus der Natur der Corporation ableitet. Soferne aber einer Corporation, einer Gemeinde oder einem sonstigen Verbande, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Besorgung zugetheilt werden, so werden diese Aufgaben allerdings in den Pflichtenkreis des betreffenden Selbstverwaltungskörpers gestellt und man bezeichnet eine solche Verwaltungsthätigkeit, weil sie durch einen Selbstverwaltungskörper geübt wird, Selbstverwaltung. Aber die Befugniß, eine solche Thätigkeit zu üben, bildet kein Recht der Selbstverwaltung, weil der Staat sich seiner Verwaltungsgewalt nicht entäußern kann, die öffentliche Gewalt im Staate eine und untheilbar ist.

Daher gibt es im Bereiche der öffentlichen Verwaltung wohl eine Selbstverwaltung als Pflicht und Aufgabe von Selbstverwaltungskörpern, aber es gibt in diesem Bereiche kein Recht der Selbstverwaltung und auch kein Recht auf Selbstverwaltung.

Mit dem vorne aufgestellten Gesetze ist der Grundsatz für einen organischen Aufbau der Verwaltung gewonnen. Das, was zu geschehen hat, den Organismus herzustellen, ist lediglich die Ziehung der logischen Folgerungen aus jenem Grundsatze.

Die Aufgaben der Verwaltung sind gegeben. Aus dem Wesen jeder Aufgabe lassen sich Maß und Qualität der Kräfte, die zur vollkommenen Erfüllung erforderlich sind, bestimmen. Andererseits sind die Kräfte, die die Organe der centralen Verwaltungsgewalt einerseits, die Organe der Selbstverwaltung andererseits ihrer Natur nach darbieten, gegebene Größen. Man braucht nur die folgerichtige Verbindung zwischen Aufgabe und Mittel herzustellen und der natürliche Aufbau ist gemacht.

Das, was wir heute bei uns als Einrichtung der Verwaltung besitzen, ist keine Organisation, sondern ein zufälliges, eines einheitlichen Gedankens entbehrendes Gebilde, gestaltet unter dem Einflusse von außerhalb der Verwaltung gelegenen Principien.

Die Folgen dieser einst unter großem Freiheitsgeklingel eingeführten Einrichtung sind, daß im überwiegendsten Bereiche die Staatsbürger unter dem Drucke einer unverhältnismäßig kostspieligen, dabei willkürlichen und in den meisten Belängen unzulänglichen Selbstverwaltung schmachten, während andererseits die staatliche Verwaltungsgewalt durch eine unnatürliche, vielfach von selbstsüchtiger Auffassung beherrschte Neben- und Zwischenverwaltung sich bedrängt und gehemmt und oft direct in der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben behindert findet.

Die Forderung ist einfach. Man stelle die Verwaltung auf die Basis ihres Bedürfnisses und man wird die Formel gefunden haben, welche den Feiheitsanforderungen der Bürger ebenso gerecht werden kann wie der möglichst befriedigenden Besorgung der öffentlichen Interessen.

Dr. Carl Ritter v. Jaeger.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage der Competenz der Eisenbahn- und Wasserrechts-Behörden bei Beschwerden wegen Ueberschwemmungen, hervorgerufen durch den Bestand einer Eisenbahn.

Die Stadtgemeinde F. hat mit Eingabe vom 15. August 1896, Z. 1504, bei der Bezirkshauptmannschaft in F. darüber Beschwerde geführt, daß der Stadttheil L. in Folge des Bestandes der Localbahn von F. nach H. gegenwärtig in höherem Maße der Ueberschwemmungsgefahr ausgesetzt sei als vor der Erbauung der Bahn; gleichzeitig bat die Stadtgemeinde um die Vornahme einer Localerhebung zur Constatirung des Sachverhaltes.

Das Eisenbahn-Ministerium, welchem die Beschwerde vorgelegt wurde, bezeichnete dieselbe mit dem Erlasse vom 4. Februar 1897, Z. 1467, als grundlos.

Gegen den lediglich die Intimation dieses Erlasses enthaltenden Bescheid der Bezirkshauptmannschaft F. vom 12. März 1897, Z. 4978, wurde seitens der Stadtgemeinde F. der Recurs eingebracht, in welchem neuerlich um die Vornahme der Localerhebung gebeten wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft hat diesem Ansuchen unter Hinweis auf den vorcitirten Erlaß des Eisenbahn-Ministeriums mit dem Bescheide vom 9. September 1897, Z. 14.097, keine Folge gegeben.

Den hiergegen seitens der Stadtgemeinde F. eingebrachten Recurs hat die Statthalterei in G. mit der Entscheidung vom 27. October 1897, Z. 30.641, abgewiesen, da gemäß § 46 der Ministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, die Entscheidung über etwa nöthige Abänderungen bestehender Eisenbahnanlagen dem Eisenbahn-Ministerium vorbehalten ist, daher auf solche Fälle die formellen Bestimmungen des Wasserrechts-Gesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 8 (für Steiermark), VII. Abschnitt, keine Anwendung finden und die Competenz der Bezirkshauptmannschaft zur Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens ausgeschlossen ist.

Ueber den Recurs der Stadtgemeinde F. hat das Ackerbau-Ministerium mit der Entscheidung vom 5. März 1898, Z. 701, im Einvernehmen mit dem Eisenbahn-Ministerium die Entscheidungen der beiden Unterinstanzen behoben und der Bezirkshauptmannschaft F. die Durchführung einer commissionellen Erhebung und die instanzmäßige Entscheidung im Sinne der Bestimmungen des VII. Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes aufgetragen, und zwar aus folgenden Gründen:

„Nach § 69 leg. cit. gehören alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

Nach den Eingaben der Stadtgemeinde F. soll nun der dermalige Bestand eines Eisenbahndammes, beziehungsweise der Mangel entsprechender Durchlässe einen ungünstigen Einfluß auf die Abflußverhältnisse nehmen. Ein bestimmtes, über das Verlangen nach Durchführung einer commissionellen Verhandlung und Sicherstellung dieser Umstände hinausgehendes Begehren wurde nicht gestellt.

Da der Inhalt der erwähnten Eingaben die Anwendbarkeit des Wasserrechtsgesetzes (§§ 15, 19, 38, 40 ꝛc.) keineswegs von vorneherein ausgeschlossen erscheinen läßt, durch die Vornahme der angestrebten Erhebung allein aber keinerlei Rechten präjudicirt wird, zumal es den Interessenten unbenommen bleibt, je nach der sich ergebenden Sachlage die Einwendung der Incompetenz der politischen Behörden im Laufe des Verfahrens zu erheben, und da die erkennende Behörde ihre Competenz ohnedies bei der zu treffenden Entscheidung von amtswegen wahrzunehmen haben wird, entbehrte die Ablehnung einer Verhandlung im Sinne des Einschreitens der Stadtgemeinde F. der gesetzlichen Grundlage und waren die angefochtenen Entscheidungen daher, und zwar unpräjudicirlich der seinerzeitigen Entscheidung über die Beschwerdesache selbst, zu beheben."

Th. R.

Zur begrifflichen Unterscheidung zwischen Natural-Wohnung eines Beamten und Amtswohnung.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 21. October 1898 über die Klage de praes. 14. September 1898, Z. 313 R.-G., des Eduard Kieweg, k. k. Zollamts-Controlors in Engelhartszell, durch Dr. Pattai in Wien, wider das k. k. Finanzministerium puncto Nachzahlung der halben Activitätszulage per 700 fl. zu Recht erkannt:

Das Klagebegehren wird abgewiesen.

Gründe: Der Kläger ist mit Decret der k. k. Finanzdirection Linz dto. 13. December 1876, Z. 11.008/V, zum Einnehmer bei dem Nebenzollamte Angerhäuser ernannt und verständigt worden, daß ihm die nach der XI. Rangclasse zukommenden Bezüge, nämlich der Gehalt jährlicher 600 fl. und die bei dem Bestande einer Naturalwohnung entfallende Hälfte der systemmäßigen Activitätszulage jährlich 60 fl., vom 1. Jänner 1877 an auszubezahlen sind. Mit Decret B. der k. k. Finanzdirection Linz dto. 9. August 1888, Nr. 836, wurde er zum Zollamts-Controlor mit der Diensteszuweisung zu dem Hauptzollamte in Engelhartszell ernannt und seine neuen Bezüge vom 1. September 1888 angewiesen. Der Kläger versah vom 1. Jänner 1877 bis 31. August 1888, somit durch 11 Jahre und 8 Monate das Amt eines Einnehmers in Angerhäuser und befand sich während dieser Zeit im Genusse der Hälfte der systemmäßigen Activitätszulage jährlicher 60 fl. Da seinem Ende October 1895 gestellten Begehren um die nachträgliche Ausfolgung der während seiner Dienstleistung in Angerhäuser mit Rücksicht auf den Genuß einer Wohnung im Zollamtsgebäude rückbehaltenen Hälfte seiner Activitätszulage für die Zeit vom 1. Jänner 1877 bis 31. August 1888 im Gesammtbetrage von 700 fl. mit Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 20. October 1896, Z. 48.972, keine Folge gegeben wurde, schreitet er zur Klage wider das k. k. Finanzministerium. Das k. k. Finanzministerium motivirt die Abweisung des Anspruches damit, daß Kläger weder zufolge besonderen behördlichen Auftrages, noch überhaupt des Dienstes wegen bemüßigt war, die ihm zu seiner eigenen Bequemlichkeit eingeräumte Wohnung zu benützen und es ihm jederzeit freistand, diese Wohnung dem Aerar zur Verfügung zu stellen und sich eine andere Unterkunft im Amtsorte zu wählen. Diese Motivirung sei aber irrig; denn laut des Zeugnisses der Gemeindevorstehung Schwarzenberg ist das in der Gemeinde Schwarzenberg befindliche Amtsgebäude des k. k. Nebenzollamtes Angerhäuser fern von anderen Häusern gelegen und war in der Zeit vom 1. Jänner 1877 bis Ende August 1888 im Umkreise von einer halben Stunde eine Wohnung für einen Beamten nicht vorhanden und bestehen diese Wohnungsverhältnisse noch heute. Daß der Dienst eines Zolleinnehmers ein derartiger ist, daß er eine mehr als eine halbe Stunde entfernte Wohnung gar nicht beziehen kann, ohne den Dienst zu vernachlässigen, ist aus dem Amtsunterrichte für die ausübenden Aemter über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonpolordnung sowie aus der Finanzwache-Dienstordnung zu entnehmen. Darnach ist der Beamte verpflichtet, nicht nur während der für den allgemeinen Verkehr festgesetzten Amtsstunden im Amte anwesend zu sein, sondern hat auch bei Tag und Nacht, an Wochen- wie Sonn- und Feiertagen im Dienste zu sein und ist nicht befugt, sich vom Standorte des Amtes zu entfernen. Der Kläger mußte auch deßhalb Tag und Nacht an Ort und Stelle sein, weil zu jener Zeit des Nachts (4 bis 5 Uhr Früh und 7 bis 8 Uhr Abends) der Postwagen über das Nebenzollamt Angerhäuser nach Breitenberg in Bayern verkehrte und Kläger deßhalb auch zur Nachtzeit zollämtliche Functionen zu verrichten hatte. Der Kläger war daher bemüßigt, die im Amtsgebäude befindliche Wohnung zu beziehen, da ihm im Umkreise von einer halben Stunde eine Wohnung nicht zur Verfügung stand und die Benützung einer außerhalb dieses Territoriums gelegenen Wohnung mit seinen Dienstobliegenheiten nicht verträglich war. Da er sonach die Amtswohnung beziehen mußte, habe er auf die volle Activitätszulage Anspruch, umsomehr, als keinerlei Erklärung von der Art vorliegt, wie sie allerdings später, aber in einer Rückschluß gestattenden Weise im Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 19. Februar 1893, Z. 3233, betreff der Naturalwohnungen zollämtlicher Beamten angeordnet wurde. Der Kläger stellt demnach die Bitte, das k. k. Reichsgericht geruhe zu erkennen, das k. k. Finanzministerium sei schuldig, anzuerkennen, daß ihm für die Zeit vom 1. Jänner 1877 bis inclusive 31. August 1888 für die bei dem Nebenzollamte Angerhäuser als Einnehmer besorgten Dienstleistungen die volle Activitätszulage jährl. 120 fl. gebühre, und sei daher schuldig, ihm binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution die für die Zeit vom 1. Jänner 1877 bis inclusive 31. August 1888 rückbehaltene Hälfte seiner Activitätszulage im Gesammtbetrage von 700 fl. sammt 5% Zinsen drei Jahre vom Klagstage zurückgerechnet, zu bezahlen und die Proceßkosten zu ersetzen.

In der Gegenschrift wird ausgeführt, das Gesetz vom 15. April 1873, R.=G.=Bl. Nr. 47, enthalte im Absatz des § 12 die Bestimmung, daß jenen Beamten, welchen der Anspruch auf eine Naturalwohnung und in Ermangelung derselben auf ein Quartieräquivalent zukommt, unter Belassung dieses Emolumentes die Activitäts= oder Functionszulage nur mit der Hälfte des für sie entfallenden Betrages zu erfolgen sei. Im 2. Absatze wird bestimmt, daß vorstehende Anordnung auf solche Beamte keine Anwendung finde, welche ihres Dienstes wegen eine Amtswohnung beziehen müssen. Für die Frage, welche Wohnungen als Natural= oder Amtswohnungen anzusehen sind, ist die im Artikel IV der mit Verordnung des Gesammtministeriums vom 14. Mai 1873, R.=G.=Bl. Nr. 74, kundgemachten Vollzugsvorschrift zu dem Gesetze vom 15. April 1873 enthaltene Bestimmung maßgebend, wonach im Bereiche eines jeden Verwaltungszweiges jene Beamte ausdrücklich zu bezeichnen sind, welche ihres Dienstes wegen eine Amtswohnung beziehen müssen und welchen daher die Activitätszulage im vollen Betrage gebührt. Es gehe hieraus hervor, daß die Entscheidung über die vorerwähnte Frage den Administrativbehörden anheimgestellt ist. Im vorliegenden Falle wurde nun im Ernennungsdecrete des Klägers ausdrücklich hervorgehoben, daß ihm bei dem Bestande einer Naturalwohnung nur die Hälfte der systemmäßigen Activitätszulage angewiesen werde. Da ferner dem Kläger niemals die Verpflichtung auferlegt worden ist, die Wohnung im Zollamte zu Angerhäuser von Dienstes wegen beziehen zu müssen, derselbe vielmehr auf Grund des Ernennungsdecretes diese Naturalwohnung freiwillig bezogen hat, so kann derselbe den 2. Absatz des § 12 zu seinen Gunsten nicht anrufen; aber auch die Behauptung, daß er, wenn auch ohne behördlichen Auftrag, bemüßigt war, die innegehabte Wohnung aus Dienstesrücksichten zu beziehen, trifft nicht zu. Irrig wäre es, den Schluß zu ziehen, daß die constante Anwesenheit des Zolleinnehmers, somit die Einräumung einer Amtswohnung an denselben nothwendig erscheine und vollkommen unzutreffend ist dieser Schluß bei dem Zollamte Angerhäuser, wo sowohl bei Tage als bei Nacht nur ein minimaler Verkehr herrscht. In einem so kleinen Orte war stets die Möglichkeit gegeben, den Einnehmer, falls er zwar im Amtsorte, nicht aber im Amtsgebäude gewohnt hätte, zu einer außerhalb der Amtsstunde vorzunehmenden Amtshandlung durch einen im Amtsgebäude bequartierten Oberaufseher herbeizurufen. Die Stärke des Verkehrs hätte daher die Finanzverwaltung niemals veranlassen können, zu fordern, daß der Einnehmer des Dienstes wegen im Amtsgebäude wohnen müsse. Wenn ihm die Pflicht oblag, den Postwagen außerhalb der Amtsstunden abzufertigen, so muß hervorgehoben werden, daß der Postwagen stets zu gleichen Stunden das genannte Zollamt passirte, der Kläger also nicht im Amtsgebäude zu wohnen brauchte, sondern stets in der Lage gewesen wäre, zu den festgesetzten Stunden sich in das Amtsgebäude zu begeben. Das Beziehen der Wohnung im Amtsgebäude lag daher in erster Linie und vornehmlich im persönlichen Interesse des Klägers. Daß im Umkreise einer halben Stunde von Angerhäuser eine Wohnung für einen Beamten nicht vorhanden war, wird von dem Finanzministerium nicht bestritten; allein derartige Verhältnisse sind nicht im Stande, die gesetzliche Natur einer Wohnung zu beeinflussen. Aus dem Erlasse des Finanzministeriums vom 19. Februar 1893, welcher vom Kläger ganz richtig wiedergegeben ist, geht zweifellos hervor, daß das Ministerium mit demselben nur die gesetzlichen Kriterien des Begriffes „Naturalwohnung" den zollämtlichen Functionären klarlegen wollte. Wenn aber der Kläger aus diesem Erlasse den Schluß zieht, daß erst von dem Zeitpunkte des Erscheinens desselben die freie Wahl des Bezuges oder Nichtbezuges derartiger Wohnungen eingeräumt wurde und daß daher ihm diese Wahl nicht zustand, so ist das unzutreffend, da dieses Wahlrecht in dem Worte „Naturalwohnung" kraft der gesetzlichen Bestimmungen implicite enthalten ist. Es wird daher beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Klagebehren ist im Gesetze nicht begründet.

In dem Gesetze vom 15. April 1873, R.=G.=Bl. Nr. 17, ist im § 12 bestimmt, daß die Beamten, welchen eine Natural=Wohnung gebührt, nur die Hälfte der ihnen sonst zukommenden Activitäts= oder Functions=Zulage zu erhalten haben; und in Weiterem, daß diese Bestimmung auf solche Beamten nicht anzuwenden sei, welche ihres Dienstes wegen eine Amtswohnung beziehen müssen. In Gemäßheit des dem Gesammtministerium im § 17 dieses Gesetzes ertheilten Auftrages der Vollzugsetzung erschien auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Mai 1873 die Verordnung vom 14. Mai 1873, R.=G.=Bl. Nr. 74, welche festsetzt, daß jene Beamten, welche ihres Dienstes wegen eine Amtswohnung zu beziehen verpflichtet sind, in jedem Verwaltungszweige ausdrücklich zu bezeichnen seien. In dieser Anordnung kann eine Ueberschreitung der dem Gesammtministeriums durch das bezeichnete Gesetz eingeräumten Verordnungsgewalt nicht erkannt werden, und es geht somit aus dieser Bestimmung hervor, daß es in das pflichtmäßige Ermessen der Behörde gestellt ist, anzuordnen, welche Beamte verpflichtet sind, eine Amtswohnung zu beziehen. Es ist auch in der Natur der Sache gelegen, die diesbezügliche Entscheidung der Behörde anheim zu geben, weil für die Aufstellung von Amtswohnungen nicht allein der Wirkungskreis des betreffenden Beamten bestimmend sein kann, sondern auch locale Verhältnisse, welche einem steten Wechsel unterworfen sind. Damit steht im Zusammenhang, daß im Gesetze selbst den Ministern und Landeschefs, bei denen gleichbleibende Rücksichten vorwalten, die Amtswohnung zugesprochen ist; während im Gegensatze bei den übrigen Beamten die Verordnungsgewalt, beziehungsweise das Entscheidungsrecht der Behörde eingreift.

Es steht außer Frage, daß dem Kläger eine Amtswohnung nicht beigestellt worden ist, und konnte Kläger über die Natur der von ihm bezogenen Wohnung nicht im Zweifel sein, weil in seinem Anstellungsdecrete ausdrücklich aufgenommen ist, daß im Bestande einer Natural=Wohnung ihm nur die Hälfte der systemmäßigen Activitätszulage angewiesen werde. Daß dem Kläger der Unterschied dieser beiden Gattungen von Wohnungen bekannt war, geht daraus hervor, daß er, wenngleich fruchtlose Bemühungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde machte, die Umgestaltung der Natural=Wohnung in eine Amtswohnung zu erreichen.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 21. October 1898, Z. 344.)

Wenn nach Niederlegung eines Landtags = Mandates in Folge der Wahlprüfung Seitens des Landtages erkannt wird, daß das betreffende Landtags=Mandat nicht dem, welcher vor der Wahlprüfung als gewählt gegolten und das Mandat niedergelegt hat, sondern einer anderen Person gebühre und diese als der gewählte Abgeordnete vom Landtage in den Landtag zugelassen wird, ist der Fall der Ausschreibung einer Neuwahl nicht gegeben. Es kann daher in einem solchen Falle durch die Nichtausschreibung einer Neuwahl Seitens der Regierung eine Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes der Wahl zum Landtage nicht stattfinden.*)

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 18. October 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde des Dr. Stanislaus Tschada und Genossen, durch Dr. Julius Ofner, de praes. 13. Juni 1898, Z. 223 R.=G., wider das k. k. Ministerium des Innern wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Wahl zum Landtage des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns, zu Recht erkannt:

Durch die Nichtausschreibung einer Neuwahl für den niederösterreichischen Landtag im Städte=Wahlbezirke Neunkirchen=Pottendorf=Ebenfurth nach der am 22. December 1897 erfolgten Mandats=Niederlegung Seitens des in diesem Städtebezirke am 4. November 1896 gewählten Landtagsabgeordneten Moriz Parzer hat eine Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Wahl zum niederösterreichischen Landtage der Beschwerdeführer Dr. Stanislaus Tschada, Franz Staatz, Martin Obendorfer, Johann Obendorfer, Johann Löderer nicht stattgefunden.

Gründe: In der Beschwerde wird angeführt: Am 4. November 1896 wurde im Städtebezirke Neunkirchen=Pottendorf=Ebenfurth Moriz Parzer, Bürgermeister in Ebenfurth, zum Landtagsabgeordneten gewählt. Er erhielt auch von der k. k. Statthalterei das Certificat zum Eintritte in den Landtag, leistete die Angelobung, nahm an den Verhandlungen Theil und wurde in den Landesculturausschuß gewählt. Am 22. December 1897 vor dem Beschlusse des Landtages über die Verification seiner Wahl legte Parzer sein Mandat

*) Man vergleiche Erkenntniß des k. k. Reichsgerichtes vom 19. April 1898, Z. 96, mitgetheilt in Nr. 33 des Jahrganges 1898 dieser Zeitschrift.

zurück. Dennoch wurde eine Neuwahl nicht ausgeschrieben. Die Staatsbehörde, in letzter Linie das k. k. Ministerium des Innern machte von ihrem Rechte keinen Gebrauch, fügte sich vielmehr dem Beschlusse des niederösterreichischen Landtags, die Wahl Parzer's trotz seiner Mandatsniederlegung zu prüfen, und der späterhin am 1. Februar 1898 erfolgten Berufung des Dr. Anton Löbl als Abgeordneten für den genannten Städte-Wahlbezirk. Das Ministerium begründet dies in der Entscheidung vom 10. Mai 1898, Z. 3556, über die Beschwerde wider die, das Begehren um Ausschreibung der Neuwahl abweisende Entscheidung der niederösterreichischen Statthalterei vom 24. Februar 1898, Z. 16.799, damit, daß bei der Person, welche nach dem vom Landtage in seiner Sitzung vom 1. Februar 1898 gefaßten Beschlusse als der gewählte Abgeordnete für den bezeichneten Wahlbezirk zu betrachten ist, keine der im § 6, Abs. 3, der niederösterreichischen Landes-Ordnung vorgesehenen Voraussetzungen der Ausschreibung einer Neuwahl eingetreten ist. Der Beschluß des niederösterreichischen Landtages, auf welchen sich das Ministerium bezieht, hat jedoch für die gegenwärtige Beschwerde und deren Entscheidung keine präjudizielle Bedeutung, weil bei der letzteren nicht das Recht des Gewählten, sondern nur das Recht der Wähler in Betracht kommt. Es handelt sich also um die objective Beantwortung der Frage, ob eine der Voraussetzungen des § 6 der niederösterreichischen Landes-Ordnung eingetreten war, d. h., ob Moriz Parzer zur Zeit, als er austrat, Landtagsabgeordneter war oder nicht. Diese Frage muß bejaht werden. Die Eigenschaft als Abgeordneter beginnt nicht erst mit der Verification, sondern bereits mit der erfolgten Wahl. Dies ergibt sich: a) Aus den §§ 40 bis 44 der L.-W.-O., welche bereits vom „gewählten Abgeordneten" sprechen. Auch das dem Moriz Parzer gegebene Wahlcertificat bezeichnet ihn als Landtagsabgeordneten; b) ebenso beziehen sich die §§ 4, 6, 7, 9, 11, 12 und 31 der Landes-Ordnung auf die Abgeordneten schon vor deren Verification. Insbesondere sind z. B. der Landmarschall und dessen Stellvertreter aus der Mitte der Landtagsabgeordneten zu ernennen, und doch erfolgt die Ernennung vor der Verification. Diese wird oft erst nach Jahren vorgenommen; alle Bestimmungen über den Abgeordneten sind aber unzweifelhaft auch auf den nicht verificirten Abgeordneten anwendbar; § 31 Landes-Ordnung spricht von den Wahlausweisen der neueintretenden Landtagsabgeordneten, welche der Landesausschuß zu prüfen hat; c) Deßgleichen ist die Geschäfts-Ordnung des Landtages, welche fast in jedem Paragraph von den Abgeordneten oder Mitgliedern des Landtages spricht, von Beginn der Session an giltig, und zwar auch für die Abgeordneten, deren Wahl noch nicht verificirt ist; d) wenn ein Gewählter unmittelbar nach der Wahl und selbst noch vor Eintritt in den Landtag stirbt oder sein Mandat niederlegt, müßte, wenn die entgegengesetzte Meinung richtig wäre, der Wahlact dennoch jedesmal an den Landtag geleitet und die Wahl verificirt werden, bevor eine Neuwahl ausgeschrieben werden dürfte. Dies geschieht niemals. In der gegenwärtigen Session des niederösterreichischen Landtages ist der Abgeordnete Fürnkranz vor Eintritt in den Landtag gestorben; der Landmarschall hat ihn nicht bloß in seinem Nachrufe im Landtage als Abgeordneten bezeichnet, es fand auch keine Verification statt, sondern wurde sofort die Neuwahl ausgeschrieben. e) Der principielle Grund, daß § 6 L.-O. auch für Abgeordnete vor ihrer Verification gilt, und daß nur, wenn die Fähigkeit des Gewählten fraglich ist, der entscheidende Beschluß des Landtages abzuwarten, im Falle des Todes oder der Mandatsrücklegung dagegen die Neuwahl sofort auszuschreiben ist, liegt darin, daß der Landtag nach § 31 L.-O. und § 45 L.-W.-O. nur cassatorisches Recht hat, nicht aber einen anderen, als den nach dem Ausspruche der Wahlcommission Gewählten als Abgeordneten einberufen darf. Für die Fälle des Todes und der Mandatsrücklegung vor Eintritt kann dies direct aus dem Wortlaute des § 31 L.-O. gefolgert werden, nach welchem der Landesausschuß die Wahlausweise der neueintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen hat. Wenn der Abgeordnete nicht eintritt, entfällt die Prüfung. Der Landtag hat über die Zulässigkeit des Gewählten zu entscheiden; die Entscheidung entfällt, wenn der Gewählte die Zulassung nicht begehrt. Die wesentlichen Gründe für die rein cassatorische Befugniß des Landtages werden aus der Beschwerde vom 15. Februar 1898, Z. 44 R.-G., wiederholt. Es wird diesfalls geltend gemacht: Das Gesetz verlangt die Prüfung des Wahlactes und räumt den Interessenten wegen Unregelmäßigkeiten, welche die Giltigkeit der Wahl beeinträchtigen, das Recht der Beschwerde ein. Eine solche wird selbstverständlich nur von den Gegnern des gewählten Candidaten erhoben, wogegen die zu Gunsten seines Gegners vorgefallenen Unregelmäßigkeiten nicht zur Kenntniß des Landtages gelangen. Dadurch wird der Grundsatz, daß beide Theile zu hören sind, verletzt. Man darf überdies der Majorität der Wähler wegen Formgebrechen, welche die Wahlcommission als für die Identificirung des Gewählten bedeutungslos erklärte, ihr Wahlrecht nicht nehmen und muß ihr mindestens Gelegenheit geben, bei einer Neuwahl ihren Willen nochmals klar zum Ausdrucke zu bringen. Aus dem Wortlaute des § 31 der niederösterreichischen Landes-Ordnung ergibt sich, daß der Gegenstand der dem Landesausschusse obliegenden Prüfung und seines Berichtes, sowie der Entscheidung des Landtages nur der Wahlausweis des eintretenden Abgeordneten und seine Zulassung ist; also nicht der positive Ausgang der Wahl, sondern nur die Ordnungsmäßigkeit des Wahlactes ist zu prüfen. Es ist mit der Vorschrift, daß alle Entscheidungen der Wahlcommission über Wahlrecht, Giltigkeit und Deutlichkeit der Stimmen endgiltig sind, keine andere Vorstellung vereinbar, als, daß nicht jede einzelne Entscheidung, die einzelne Stimme für oder gegen einen Candidaten Object einer weiteren Prüfung sein kann, sondern nur die Ordnungsmäßigkeit des gesammten, als Ganzes zu beurtheilenden Vorganges. Diese Anschauung findet ihre Unterstützung in der von der böhmischen Statthalterei am 1. December 1863, L.-G.-Bl. Nr. 56, kundgemachten Allerhöchsten Entschließung vom 11. Juni 1863, welche den § 31 der Landes-Ordnung für Böhmen erläutert, und jener § 31 ist wörtlich gleichlautend mit dem § 31 der niederösterreichischen Landes-Ordnung. Als eine analoge Gesetzesbestimmung kann auch Artikel 37 der Verfassung für das Deutsche Reiche bezeichnet werden, welcher von den berufenen Commentator Laband ausdrücklich dahin erklärt wird, daß der Reichstag nur die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahl aussprechen kann. Die Bestimmung, daß der Landtag nur cassatorische Befugniß hat, ist sowohl praktisch, als historisch erklärlich. Im Strafverfahren hat die Erfahrung dahin geführt, daß überall, wo Thatsachen zu erforschen sind, nur das erste Gericht positiv erkennt, die höhere Instanz aber, welche bloß Acten vor sich hat, nur cassirt. Auch bei der Wahl sind es Thatsachen, welche maßgebend sind. Nach § 31 der Landes-Ordnung hat der Landtag über die Zulassung des Gewählten zu entscheiden. Diese Form, welche sich historisch entwickelt hat und wahrscheinlich dem Gesandtenrechte entnommen wurde, beruht auf der Annahme, daß die Wählerschaften von einander unabhängig sind, und daß ihre Vertreter erst in ihrer Vereinigung den parlamentarischen Körper bilden. Die Eigenschaft als Vertreter ist die Grundlage des Eintrittes in den Landtag und der Abstimmung überhaupt, und es wäre ein formaler Widerspruch, wenn die Vertreter einer Anzahl von Bezirken über das Recht der Vertreter der anderen Bezirke urtheilen würden; es ist vielmehr nur die Legitimation zu prüfen und über deren Ordnungsmäßigkeit zu entscheiden. Hiernach wird gebeten zu erkennen, es sei durch die Nichtausschreibung einer Neuwahl für den niederösterreichischen Landtag im Städtebezirke Neunkirchen—Pottendorf—Ebenfurth nach der am 22. December 1897 erfolgten Mandatsrücklegung seitens des in diesem Städtebezirke am 4. November 1896 gewählten Landtags-Abgeordneten Moriz Parzer das durch die Verfassung gewährleistete Wahlrecht der Beschwerdeführer verletzt worden.

Eine Gegenschrift wurde nicht erstattet.

Bei der mündlichen Verhandlung wurde von dem Vertreter des k. k. Ministeriums des Innern im Wesentlichen Folgendes geltend gemacht: Die Verwaltungsbehörde sei nicht berufen, die Gesetzmäßigkeit eines Landtagsbeschlusses über die Zulassung eines Gewählten zu prüfen, sondern vielmehr berufen, diesen Beschluß zur Grundlage ihrer Stellung in der Frage einer weiteren Wahlausschreibung zu nehmen. Auf Grund der ihm bekanntgegebenen Mandatsniederlegung Parzer's wäre der Statthalter allerdings berechtigt gewesen, eine Neuwahl sofort auszuschreiben; durch die Unterlassung der sofortigen Ausschreibung sei aber ein Recht der Wähler nicht verletzt worden, da das Gesetz eine Frist diesfalls nicht bestimme. Die vorgeschrittene Jahreszeit habe es hier nahegelegt, die Wahl im Interesse der Wähler hinauszuschieben, und nun sei der Zwischenfall des berufenen Landtagsbeschlusses eingetreten. Hiemit sei die Vermuthung der Giltigkeit

der Wahl Parzer's endgiltig zerstört worden, die Regierung könne diesen Beschluß nicht hinwegschaffen, und mit der Geltung der in diesem Beschluß ausgedrückten Rechtsanschauung, beziehungsweise der Zulassung eines anderen Gewählten fehle für die Regierung die Möglichkeit, dem behaupteten Anspruch der Wähler auf Ausschreibung einer Neuwahl Raum zu geben. Ein Eingriff der Executive in das Recht des Landtages zur Wahlprüfung wäre eine Verletzung eines verfassungsrechtlichen Fundamentalsatzes.

Von der Erledigung eines Abgeordneten-Mandates und somit von der Ausschreibung einer Neuwahl kann dann nicht die Rede sein, wenn für den betreffenden Wahlbezirk ein Abgeordneter gewählt und in den Landtag zugelassen wurde.

Dies ist vorliegend erfolgt, da mit Landtagsbeschluß vom 1. Februar 1898 Dr. Anton Löbl als Abgeordneter für den genannten Wahlbezirk zugelassen wurde.

Wie nun das k. k. Reichsgericht bereits in seinem Erkenntnisse vom 19. April 1898, R.-G. Nr. 96, über die Beschwerde des Dr. Stanislaus Tschada und Genossen de praes. 15. Februar 1898, Z. 44 R.-G., ausgesprochen hat, steht die Entscheidung über die Zulassung der Landtags-Abgeordneten ausschließlich dem Landtage zu.

Hiernach erscheint eine Ueberprüfung der Richtigkeit des Eingangs erwähnten Landtagsbeschlusses vom 1. Februar 1898 durch die k. k. Statthalterei nicht statthaft und muß demgemäß der Anschauung beigepflichtet werden, daß im vorliegenden Falle die Ausschreibung einer Neuwahl nur in den in alinea 3 des § 6 der niederösterreichischen Landes-Ordnung vorgesehenen Fällen stattzufinden hätte.

Es vermag daher in der Zurückweisung des zum Behufe der Unwirksammachung des vorerwähnten Landtagbeschlusses angebrachten Begehrens der Beschwerdeführer um Ausschreibung einer Neuwahl eine Verletzung ihres verfassungsmäßig gewährleisteten Wahlrechtes zum niederösterreichischen Landtage nicht erkannt zu werden; ebensowenig aber auch darin, daß der Statthalter nicht sofort nach erhaltener Kenntniß von der Mandatsniederlegung des Moriz Parzer mit der Ausschreibung der Neuwahl verging, da für diese weder im § 6 der niederösterreichischen Landes-Ordnung noch im § 16 der niederösterreichischen Landtags-Wahl-Ordnung eine Frist festgesetzt ist.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 18. October 1898, Z. 339.)

Literatur.

Das Verwaltungsrecht im Rechts- und Culturstaate der Gegenwart. Unter diesem Titel ist die vom Prof. Dr. Ulbrich in der Aula der k. k. deutschen Carl Ferdinands-Universität in Prag am 10. November 1897 gehaltene Rectoratsrede im Verlage der J. G. Calve'schen k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung (Josef Koch) in Prag (1898) erschienen.

Die gedankenreiche Rede geht vom Begriffe der Verwaltung als der auf der Idee des Wohlwollens (Wohlfahrtszweck des Staates) beruhenden Fürsorge des staatlichen Gemeinwesens für die Gemeinbedürfnisse der Gesammtheit aus, woraus sich von selbst der sociale Charakter der Verwaltung und des sie beherrschenden Rechtes ergibt, und zeigt in großen Umrissen die Entwicklung dieser Verwaltung von den Anfängen, welche mit dem Culturstaate gegeben sind, bis zur Ausbildung des Verwaltungsrechtes im Verfassungs- und Rechtsstaate.

In übersichtlicher Weise wird die stufenweise gesteigerte Socialisirung des Inhaltes der Verwaltung gekennzeichnet: zuerst rein polizeiliche Thätigkeit, dann oberaufsehende und ordnende Thätigkeit der Verwaltung gegenüber der zur Anerkennung gelangten individuellen Freiheit, welch' letzterer durch Gesetze im Interesse des Gemeinbedürfnisses Schranken gezogen und Pflichten auferlegt werden, endlich unmittelbare socialpolitische Fürsorge des Staates durch directe Verwendung des Staatsvermögens, Besorgung wirthschaftlicher Leistungen und Schaffung von Socialvermögen für bestimmte Bevölkerungskreise. Hiebei wird gezeigt, wie dieser sociale und geistige Proceß durch die socialpolitischen Ideen, welche die Postulate der Socialethik, Volkswirthschaft und Staatslehre formuliren, beeinflußt und von den Gemeinbedürfnissen Aller, sowie den socialen Bedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise hervorgerufen werden.

Auf Grund dieses innigen Zusammenhanges der inneren Verwaltung mit dem ganzen Culturleben der Völker gelangt der Vortragende zur Formulirung der Aufgabe der Wissenschaft des Verwaltungsrechtes, sich nicht auf Gesetzesinterpretation zu beschränken, sondern jenen Zusammenhang durch Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung zu erklären und nachzuweisen, mit einem Worte: zur socialen Rechtswissenschaft im eminenten Sinne zu werden.

Wenn man auch nicht allen Sätzen vorbehaltlos wird beistimmen können und namentlich die fast völlige Identificirung der socialen Aufgaben des Staates mit den Aufgaben der Wohlfahrtspflege und der wirthschaftlichen Verwaltung als zu weit gehend erkennen muß, so ist gleichwohl zuzugeben, daß die starke Hervorhebung der socialen Seite der Verwaltung des Staates mit Rücksicht auf die gegenwärtige Culturentwicklung berechtigt, und auch die Bezeichnung der Wissenschaft des Verwaltungsrechtes als einer socialen Rechtswissenschaft bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt erscheint. Nur wird man sich hiebei gegenwärtig halten müssen, daß die Erklärung des Einflusses socialpolitischer Momente auf die Verwaltungsgesetzgebung und Verwaltungsthätigkeit zwar allerdings eine wesentliche, aber gleichwohl nicht die einzige oder hauptsächlichste Aufgabe der Wissenschaft in Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht bilden muß.

Mit dieser Einschränkung wird man der interessanten Rectoratsrede auch inhaltlich vollen Beifall spenden können.

Dr. Layer.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe in Lemberg Adolf Huth den Titel und Charakter eines Hofrathes und den Bezirkshauptmännern Hippolyt Sabat in Kossów, Boguslaus Ritter v. Kieszkowski in Sombor und Dr. Julius Ritter v. Szumlanski in Lemberg den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbaurathe im Eisenbahnministerium Theodor Röhl, anläßlich der Uebernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben die Bergräthe Dr. Edmund Riel und Dr. Richard Canaval zu Oberbergräthen ernannt.

Se. Majestät haben den Polizeicommissären der Polizeidirection Krakau Dr. Stanislaus Mazurkiewicz, Dr. Johann Rebiewicz und Wilhelm Wisiewecz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, dann dem Civil-Polizeiwachmanne bei dieser Polizeidirection Bronislaus Hartsch das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem pens. Hauptsteuereinnehmer Hieronymus de Celi Cega in Ragusa den Titel eines kaiserl. Rathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Landtagsabgeordneten JUDr. Albert Werunsky zum Stellvertreter des Oberstlandmarschalls im Königreiche Böhmen für die Leitung des Landtages ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bauadjuncten Josef Sehnal zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Erledigungen.

Landesregierungsraths- und Landes-Sanitätsreferentenstelle in der VI. Rangsclasse bei der schlesischen Landesregierung bis 20. Jänner 1899. (Amtsblatt Nr. 300.)

1 Finanzwach-Obercommissärstelle 1. Classe in der VIII., eventuell 1 Finanzwach-Obercommissärstelle 2. Classe in der IX., eventuell 1 Finanzwach-Commissärstelle in der X. Rangsclasse in Niederösterreich binnen vier Wochen. (Amtsblatt Nr. 300.)

3 eventuell mehrere Hauptsteuereinnehmerstellen in der VIII., 3 eventuell mehrere Steuereinnehmerstellen, eventuell mehrere Hauptsteueramts-Controlorstellen in der IX., ferner mehrere Steueramts-Controlor- und mehrere Steueramts-Officialstellen in der X. und 17 eventuell mehrere Adjunctenstellen in der XI. Rangsclasse im Bereiche der k. k. Finanzlandesdirection in Wien binnen vier Wochen. (Amtsblatt Nr. 299.)

1 provisorische Polizei-Commissärsstelle in der IX. Rangsclasse, eventuell Dienstzuweisung in Cervignano bei der k. k. Polizeidirection in Triest bis 10. Jänner 1899. (Amtsblatt Nr. 296.)

Definitive, eventuell provisorische Bauadjunctenstelle in der X. Rangsclasse und 4 adjutirte Baupraktikantenstellen für den Staatsbaudienst in Mähren bis 20. Jänner 1899. (Amtsblatt Nr. 297.)

Kanzlistenstelle beim k. k. Ackerbauministerium, XI. Rangsclasse bis 15. Jänner 1899. (Amtsblatt Nr. 297.)

Kanzlistenstelle beim k. k. Ackerbauministerium in der XI. Rangsclasse bis 25. Jänner 1899. (Amtsblatt Nr. 299.)

Strafanstalts-Adjunctenstelle in der k. k. Männer-Strafanstalt in Prag, eventuell in einer anderen k. k. Männer-Strafanstalt in Böhmen in der XI. Rangsclasse, Naturalwohnung und Deputat von 60 fl. bis 20. Jänner 1899. (Amtsblatt Nr. 297.)

Kanzlistenstelle beim k. k. Revierbergamte in Graz in der XI. Rangsclasse bis 20. Jänner 1899. (Amtsblatt Nr. 298.)

2 Adjunctenstellen in der XI. Rangsclasse bei den k. k. Finanz- und gerichtl. Depositencassen in Wien binnen 4 Wochen. (Amtsblatt Nr. 299.)

6 Bauadjunctenstellen (provisorische) im tirolisch-vorarlbergischen Staatsbaudienste bis Ende Jänner 1899. (Amtsblatt Nr. 298.)

Kanzlistenstelle bei der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt, XI. Rangsclasse (der Staatsbeamten) bis 15. Jänner 1899. (Amtsblatt Nr. 299.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 1 und 2 der Erkenntnisse 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.